

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(34. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2019)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Klarstellung des Absatzes 1.1.3.6.1

Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO)*,**

Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/47 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66 Informelles Dokument INF.20 der zweiunddreißigsten Sitzung (Unterabschnitt A)
------------------------------	---

Einleitung

1. EBU und ESO haben einige Verbesserungsvorschläge von den EBU/ESO-Gefahrensitzungen sowie den an der informellen Arbeitsgruppe „IAG Sachkundigenausbildung“ teilnehmenden ADN-Ausbildern erhalten. Diese Vorschläge sind hauptsächlich redaktioneller Art und zielen darauf ab, die Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN im Allgemeinen und für die Schiffsbesatzungsmitglieder im Besonderen als spezifische praktische Nutzer des ADN, die ADN-Sachkundigen an Bord von Binnenschiffen, zu verbessern.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/10 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)).

2. EBU und ESO haben diesen Vorschlag auf der zweiunddreißigsten und dreiunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses vorgelegt (siehe informelles Dokument INF.20 und Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/47). Der Sicherheitsausschuss hat die Vertreter von EBU und ESO gebeten, die geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen und für die vierunddreißigste Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag in einem offiziellen Dokument vorzulegen. Der Vorschlag in diesem Dokument trägt dieser Bitte Rechnung.

3. EBU und ESO ersuchen den Sicherheitsausschuss, den Änderungsvorschlag zu Abschnitt 1.1.3.6.1 zu prüfen.

Vorschlag

4. Problem: In Absatz 1.1.3.6.1 ADN werden Freistellungen in Zusammenhang mit den an Bord von Schiffen beförderten Mengen beschrieben, bei denen Ausnahmen für die Freistellungen gelten.

5. Klarstellungsvorschlag: Den Wortlaut des Absatzes 1.1.3.6.1 a) und b) in eine Tabelle aufnehmen, um die Lesbarkeit und das Verständnis wie folgt zu verbessern:

„1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit den an Bord von Schiffen beförderten Mengen

1.1.3.6.1 Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken gelten die Vorschriften des ADN mit Ausnahme von Absatz 1.1.3.6.2 nicht, wenn die Bruttomasse aller beförderten gefährlichen Güter insgesamt 3 000 kg nicht überschreitet und für die einzelnen Klassen die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Menge nicht überschreitet.

~~Dies gilt nicht:~~

~~(i) für Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1;~~

~~(ii) für Stoffe der Klasse 2 Gruppe T, F, TF, TC, TO, TFC oder TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.3 und für Druckgaspackungen der Gruppen C, CO, F, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.6;~~

~~(iii) für Stoffe der Klasse 4.1 oder 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5)~~

~~ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;~~

~~(iv) für Stoffe der Klasse 6.2 der Kategorie A;~~

~~(v) für Stoffe der Klasse 7 mit Ausnahme der UN-Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911;~~

~~(vi) für Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind, und~~

~~(vii) für Stoffe, die in Tanks befördert werden.~~

~~b) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken, ausgenommen Tanks,~~

~~gelten die Vorschriften des ADN mit Ausnahme von Absatz 1.1.3.6.2 nicht, wenn~~

~~Stoffe der Klasse 2 Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.3 oder Druckgaspackungen der Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.6 und~~

~~Stoffe, die der Verpackungsgruppe I mit Ausnahme von Stoffen der Klasse 6.1 zugeordnet sind,~~

~~befördert werden und die Gesamtbruttomasse dieser Güter 300 kg nicht überschreitet.~~

<i>Klasse</i>	<i>Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken</i>	<i>Freigestellte Mengen in kg:</i>
alle	Beförderung in Tanks, alle Klassen	0
1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 1	0
2	- Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe T, F, TF, TC, TO, TFC oder TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.3 und - Druckgaspackungen der Gruppen C, CO, F, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	0
	- Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.3 oder - Druckgaspackungen der Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	300
	sonstige Stoffe der Klasse 2	3000
3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 3	3000
4.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1	3000
4.2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2	3000
4.3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3	3000
5.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1	3000
5.2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2	3000
6.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1	3000
6.2	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2 Kategorie A oder Verpackungsgruppe I	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2	3000

<i>Klasse</i>	<i>Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken</i>	<i>Freigestellte Mengen in kg:</i>
7	Stoffe und Gegenstände der Klasse 7, die den UN-Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911 zugeordnet sind	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 7	3000
8	Stoffe und Gegenstände der Klasse 8 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 8	3000
9	alle Stoffe und Gegenstände der Klasse 9	3000

Auswirkung auf die Sicherheit

6. Der Zweck dieser Absätze wird durch diesen Vorschlag grundsätzlich nicht berührt. Als positiver Effekt wird erwartet, dass die geänderten Absätze von den Personen an Bord besser verstanden werden, was zu einer positiven Auswirkung auf die Sicherheit führen wird.
